

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 057/2012
Beschlussvorlage		
Schule, Sport	öffentlich	☒
Buschmann, Marion Geschorec, Kurt-Werner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Kultur	8	15.03.2012
Jugendhilfeausschuss	8	15.03.2012

Inklusion an Schulen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung empfiehlt, die durch das Land NRW in Kürze zu verabschiedende Rahmengesetzgebung zur Umsetzung der UN Richtlinie abzuwarten und zeitgleich an der Arbeitsgruppe des Kreises Mettmann teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Schule und Kultur:

Ja	Nein	Enthaltungen
----	------	--------------

CDU
 SPD
 Bündnis 90 – Die Grünen
 FDP
 UBWG

Abstimmungsergebnis Jugendhilfeausschuss:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Mit Inkrafttreten der UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland im März 2009 sind die Anforderung an Verwaltung und Politik im Umgang mit den 2,5 Millionen behinderten Menschen enorm gestiegen. Die 14 % Behinderten der 18 Millionen Einwohner haben den in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Anspruch Teil einer inklusiven Gesellschaft zu sein. Mit dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle-NRW inklusiv“ hat sich das Land NRW hohe Ziele gesteckt. Bisher ist die Umsetzung noch mehr Theorie als Praxis, für die inklusive Gesellschaft braucht es einen langen Atem und die entsprechenden Mittel. Hinsichtlich der Einklagbarkeit bestimmter Ansprüche werden zurzeit besonders die folgenden Themen diskutiert:

Zitat aus Abhandlung von Prof. Dr. Angela Färber/Hauptreferentin des Deutschen Städtetages:

1.

Enthält Art. 24 Behindertenrechtskonvention (BRK) ein Diskriminierungsverbot und hat es damit unmittelbare individualrechtliche Wirkung, mit der Folge, dass es vor den innerstaatlichen Gerichten ohne weitere Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber durch die Eltern eines behinderten Kindes eingeklagt werden konnte?

Diese Frage wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Bisher gibt es hierzu – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnen einen unmittelbaren Anspruch aus Art. 24 der Konvention ab.

2.

Inwieweit konnte die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) beeinflussen? Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1997 entschieden, dass aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zwar Einschränkungen für die Regelungsfreiheit der Länder im Bereich des Schulwesens folgen. Es sei aber nicht zu beanstanden, dass die integrative Beschulung unter dem Vorbehalt des organisatorisch, personell und sachlich Möglichen gestellt sei. Die Aufgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzuhalten sei von vornherein nur im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Staates zu erfüllen. Daher könne der Staat von der Einführung solcher Integrationsformen absehen, deren Verwirklichung nicht finanzierbar erscheinen, wenn die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Unterrichtung und Erziehung ausreichend Rechnung trugen. Ob diese Rechtsprechung

aufgrund des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung aufrechterhalten werden kann, ist noch offen.

3.

Fraglich ist, wie sich die in einigen Bundesländern entstandenen Förderzentren oder Kompetenzzentren für sonderpädagogische Forderung in das Konzept einer inklusiven Beschulung einfügen lassen. Bei diesen Zentren geht es darum, wenn möglich, behinderte Kinder nicht aus dem Regelschulsystem auszusondern bzw. bereits präventiv dafür zu sorgen, dass später kein sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht. Soweit es sich hierbei schwerpunktmäßig um ein dezentral organisiertes Beratungs- und Unterstützungssystem handelt, also ein Förderzentrum ohne Schüler, bei dem der Lehrer zum Kind in die allgemeine Schule fährt, dürfte dieses Konzept einen Schritt zur inklusiven Beschulung darstellen. Um die inklusive Beschulung wirklich zu fordern, ist allerdings eine hinreichende Ausstattung dieser Förderzentren mit Ressourcen, insbesondere mit Sonderpädagogen, unverzichtbar. Zitatende.

Bis die rechtlichen Regelungen im Land NRW mit den UN Richtlinien in Einklang gebracht werden, dauert es offensichtlich noch einige Zeit. Aufgrund der Tatsache, dass über kurz oder lang der politische Auftrag zur konkreten Umsetzung der UN Richtlinien bei den Kommunen ankommen wird, hat sich beim Kreis Mettmann eine Arbeitsgruppe gebildet, die diesen Prozess begleiten wird.

Diese Arbeitsgruppe beabsichtigt, einen themenorientierten „kommunalen Masterplan“ zu entwerfen. Dies auch hinsichtlich der Abgrenzung zu den Aufgaben der Kreisverwaltung. Die kreisangehörigen Städte können mit Hilfe dieses Masterplans je nach politischem Auftrag und der örtlichen Ressourcen eigene individuelle Ziele und Maßnahmen beschreiben. Der entscheidende Vorteil ist, dass nicht jede Kommune einen kompletten eigenen Plan schreiben muss sondern auf Erfahrungen anderer zurückgreifen kann. Für den Bereich Schulverwaltung ist zu sagen, dass Inklusion an Schulen durchaus bereits Praxis ist, grundsätzlich muss hier das Rad nicht neu erfunden werden. An den Mettmanner weiterführenden Schulen werden bzw. wurden Gehörlose, Autisten und auch bewegungseingeschränkte Kinder zusammen mit den nicht behinderten Kindern beschult. Im Hinblick auf die Entstehung der neuen Schulform in Mettmann bieten sich Möglichkeiten zur Entwicklung inklusiver Beschulung für alle angebotenen Sekundarabschlüsse.

Zu dem Arbeitsauftrag aus dem politischen Raum, ein Konzept zur Umsetzung der UN-Konvention zur Inklusion von Menschen mit Behinderung mit dem Schwerpunkt der Ertüchtigung der städtischen Gebäude zu erarbeiten, wurden verwaltungsinterne Gespräche geführt.

Der für Baumaßnahmen zuständige Fachbereich 3 hat am 13.01.2012 eine Anfrage bei seinen Fachkollegen in den kreis-angehörigen Städten sowie bei der Kreisverwaltung nach Erfahrungen in ihren Häusern auf den Weg gebracht. Antworten aus den Städten Erkrath, Ratingen und Wülfrath gingen hierzu ein.

Die Antworten lassen sich kurz zusammenfassen: Erfahrungen liegen noch nicht vor und vergleichbare Arbeitsaufträge aus der Politik sind bekannt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Kreisverwaltung zu der Thematik eine Interkommunale Arbeitsgruppe gebildet hat.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass es bislang keinerlei Vorgaben oder technische Regeln gibt, wie die UN-Konvention im Bestand öffentlicher Gebäude umgesetzt werden soll. So ist beispielsweise noch nicht festgelegt, ob alle Schulgebäude einer Stadt zu betrachten (und gegebenenfalls zu ertüchtigen) sind. Auch ist nicht geklärt, ob es möglicherweise ausreichend ist, nur bestimmte Teile eines Gebäudes umzugestalten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist überhaupt nicht zu erkennen, welcher technische und kostenmäßige Aufwand zu betreiben sein wird. Daher macht es zurzeit keinen Sinn, ein Konzept zur Gebäudeertüchtigung aufzustellen, auch sind Personalkapazitäten für die Bearbeitung nicht eingeplant.

Beim Neubau oder der Erweiterung von Gebäuden in den letzten Jahren wurde auf jeden Fall für das jeweilige Bauteil die Barrierefreiheit sichergestellt. Auch wurde anlassbezogen in einigen Gebäuden eine technische Nachrüstung vorgenommen. Bei der Planung der Kindertagesstätte Kirchendelle, die als gemeinsame Einrichtung mit dem Kreis auch die Betreuung schwerstbehinderter Kinder sicherstellen wird, wurde der Thematik naturgemäß die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet und auf die bei den Kreiskollegen vorhandenen Erfahrungen im Umgang mit der betroffenen Zielgruppe zurückgegriffen.